

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES MASCHSEES

– Maschseeordnung –

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung vom 25.04.2024 die Änderung der Satzung über die Benutzung des Maschsees beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf den Maschsee und seine Uferanlagen.

§ 2

Benutzung mit Wasserfahrzeugen

- (1) Das Benutzen des Maschsees mit Wasserfahrzeugen jeder Art ist nur mit Genehmigung der Stadt Hannover gestattet.

Die Genehmigung wird auf Antrag von der Stadt Hannover gegen Zahlung einer Gebühr erteilt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung, die Anhang dieser Maschseeordnung ist.
- (2) Eine Genehmigung wird nur für folgende Bootsarten erteilt:
 - Segelboote bis 15 m² Segelfläche,
 - Windsurfer,
 - Ruderboote,
 - Paddelboote,
 - Fahrgastschiffe der ÜSTRA (Hannoversche Verkehrsbetriebe AG) mit Elektromotoren,
 - Stand UP Paddling Hardboards (SUP Hardboard).
- (3) Im Rahmen der gewerbemäßigen Vermietung können auch Tretboote zugelassen werden.
- (4) Schlauchboote und schlauchbootähnliche Wasserfahrzeuge werden nicht zugelassen, es sei denn, sie dienen der Vereins-Sportausübung von Menschen mit Behinderung.
- (5) Motorbetriebene Wasserfahrzeuge dürfen den Maschsee nicht benutzen, ausgenommen
 - Aufsichts- und Arbeitsboote der Stadt Hannover,
 - Begleit- und Rettungsboote beim Training, bei Regatten und Schwimmsportveranstaltungen, soweit sie im Einzelfall unter dem Widerrufsvorbehalt zugelassen worden sind
 - Boote, die zur Ausübung der Fischerei eingesetzt werden,
 - Modelboote
 - Fahrgastschiffe der ÜSTRA (Hannoversche Verkehrsbetriebe AG) mit Elektromotoren
 - Boote der gewerblichen Bootsvermieter*innen, soweit sie im Einzelfall unter Widerrufsvorbehalt zur Unterstützung des Geschäftszwecks zugelassen worden sind,
 - Segelboote, die einen Elektromotorantrieb bis maximal 2 kW Motorleistung bei Flaute zum langsamen Zurückfahren in den Hafen nutzen.

- (6) Jede Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder zum Schutz von Natur und Umwelt versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

§ 3

Allgemeine Vorschriften für Benutzer*innen des Maschsees

- (1) Für die erteilte Genehmigung gelten folgende Bedingungen und Auflagen:
- Bei der Genehmigung für Segelboote ist der Antragsteller / die Antragstellerin dafür verantwortlich, dass das Segelboot nur von solchen Personen benutzt wird, die den Nachweis über die Befähigung zum Führen von Segelbooten gemäß §4 erbringen können oder den praktischen Teil eines Lehrgangs zur Erlangung eines Segelscheins erfolgreich abgeschlossen haben. Dieser Abschluss darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.
 - Bei der Genehmigung für Windsurfer ist der Antragsteller / die Antragstellerin dafür verantwortlich, dass der Surfer nur von solchen Personen benutzt wird, die den Nachweis über die Befähigung zum Führen von Windsurfern gemäß §4 erbringen können (Surf- oder Segelschein).
 - Zugelassene Wasserfahrzeuge sind mit der Jahresplakette zu kennzeichnen.
 - Bei allen Genehmigungen gilt, dass die Inhaber*innen der Genehmigung verpflichtet sind, die jeweiligen Bootsführer*innen auf die Beachtung der Maschseeordnung allgemein und die Verhaltenspflicht bei Unfällen (§3 Abs. 2 der Maschseeordnung) im Besonderen hinzuweisen.
 - Den Bootsführer*innen von Wasserfahrzeugen ist das Tragen von Kopfhörern aller Art (In-Ear, On-Ear, Over-Ear, etc.) untersagt.
 - Für Bootsführer*innen gilt eine Alkohol-Promilleobergrenze von 0,5.
 - Bootsführer*innen dürfen nicht unter Drogeneinfluss sonstiger stehen.
- (2) Im Falle eines Unfalls auf dem Maschsee sind die beteiligten Bootsführer*innen verpflichtet, umgehend sowohl die Polizei unter 110 als auch die Maschseeaufsicht der Landeshauptstadt Hannover (Fährhaus am Maschsee, Karl-Thiele-Weg 25, Telefon 0511/ 168 40045) zu informieren.
- (3) Alle am Maschsee ortsansässigen Sportvereine, kommerzielle Anbieter, das Schülerbootshaus, etc. sind verpflichtet die aktuelle Maschseeordnung mit Anlagen (Gebührenordnung, etwaige Pläne) per Aushang gut sichtbar auf dem Vereins-/ Betriebsgelände zu veröffentlichen.
- (4) Die Eigentümer*innen von Wasserfahrzeugen (z. B. Vereine, Bootsvermieter*innen, Privatbootbesitzer*innen, etc.) sind dazu verpflichtet, *Vor- und Nachname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort* der jeweiligen Nutzer*innen der Wasserfahrzeuge inkl. der jeweiligen Nutzungszeiten (Datum und Uhrzeit) in geeigneter Weise und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Daten sind 3 Wochen aufzubewahren und bei einem berechtigten Interesse zur Aufklärung von Vorfällen /Unfällen auf dem Maschsee der Polizei oder den Unfallbeteiligten bekannt zu geben.

§ 4

Befähigungsnachweise

- (1) Segelboote, Windsurfer und unabhängig von der Motorleistung die unter §2 Abs. 5 genannten motorbetriebenen Wasserfahrzeuge (mit Ausnahme der aufgeführten Modellboote) dürfen nur von Personen geführt werden, die einen entsprechenden Befähigungsnachweis mit Lichtbild erbringen können.
- (2) Befähigungsnachweise für Seglerinnen und Segler sowie Surferinnen und Surfer sind Befähigungsnachweise
 - a) entsprechend der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen und der Sportseeschifferscheinverordnung in der jeweils geltenden Fassung und jeweils mit der Antriebsart Segeln Binnen.
 - b) einer staatlichen Seefahrtsschule.
 - c) der National Dayboat und Board Sailing Zertifikate der Royal Yachting Association.
 - d) des Deutschen Seglerverbandes e. V. (DSV).
 - e) des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (ADH).
 - f) des Verbandes Deutscher Sportbootschulen e. V. (VDS).
 - g) des Verbandes Deutscher Wassersport Schulen e. V. (VDWS).
 - h) der Vereinigten Ausbildungsverbänden Windsurfen (VAW).
 - i) des Deutschen Hochseesportverbandes HANSA e. V. (DHH)
 - j) des Zentrums für Hochschulsport Hannover, jedoch nur der Jollen-Segelschein. (Dieser Segelschein berechtigt den Inhaber/ die Inhaberin allerdings nur Jollen des Zentrums für Hochschulsport im Rahmen von Übungsterminen bei Anwesenheit eines erfahrenen Übungsleiters / einer erfahrenen Übungsleiterin zu segeln).
- (3) Befähigungsnachweise für Bootsführer*innen von Wasserfahrzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotoren (mit Ausnahme der Fahrgastschiffe der Üstra) sind Befähigungsnachweise entsprechend der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen in der jeweils geltenden Fassung mit der Antriebsart Motor, sowie der Sportbootführerschein-See. Segelboote, die einen Elektromotor mit einer Leistung von maximal 2 kW zum Erreichen des Hafens bei Flaute benutzen, benötigen keinen solchen Befähigungsnachweis.
- (4) Anerkannt werden auch Befähigungsnachweise von Behörden mit Sonderaufgaben (BOS), soweit diese den Befähigungsnachweis in Verbindung mit einem Einsatz/ einem Auftrag der entsprechenden Einheit/ Behörde nutzen (z. B. Feuerwehr, THW, DLRG, etc.).
- (5) Für das Führen der Fahrgastschiffe der Üstra muss in Verantwortung der Üstra eine Schulung/ Unterweisung auf den jeweiligen Schiffen, die der- /diejenige Bootsführer*in fahren soll, erfolgen. Durch diese Schulung/ Unterweisung müssen u. a. auch die theoretischen Grundlagen des Sportbootführerscheins-Binnen vermittelt werden. Die Schulung/ Unterweisung muss durch die Üstra schriftlich dokumentiert werden. Eine aktuelle Dokumentation inkl. einer aktuellen Liste der geschulten/ unterwiesenen Personen ist der Maschseeaufsicht (Fachbereich Tiefbau, OE 66.32) jeweils spätestens zum Start der Personenschiffahrt im jeweiligen Jahr unaufgefordert zu übergeben.
- (6) Bei Segelbooten, Windsurfern und Motorbooten, die den Maschsee im Rahmen eines Lehrganges benutzen, muss die ausbildende Person jeweils einen Nachweis nach Abs. (2) bzw. (3) erbringen.

§ 5

Allgemeine Anforderungen an Wasserfahrzeuge

Alle Boote müssen in betriebssicherem Zustand und deutlich sichtbar mit einem eindeutigen Namen und/ oder einer eindeutigen Nummer am Rumpf des Bootes gekennzeichnet sein. Der Name und/ oder die Nummer müssen u. a. auch auf den jeweiligen Bootseigentümer/ die jeweilige Bootseigentümerin (Verein, Bootsverleiher, etc.) schließen lassen. Dieser Rückschluss kann auch über ein zusätzliches Logo/ Wappen an den Wasserfahrzeugen erfolgen.

Die ansässigen Vereine und Verleiher*innen haben hierzu der Maschseeverwaltung (LHH, Fachbereich Tiefbau; OE 66.32) jeweils bis spätestens Ende Februar eines Jahres eine aktuelle Liste der Wasserfahrzeuge mit den jeweiligen Namen und/ oder Nummerierungen zu übergeben. Diese Liste ist bei Veränderungen innerhalb des Jahres fortzuschreiben und neu bekannt zu geben. Die Maschseeverwaltung wird den privaten Nutzern*innen im Rahmen der Genehmigung eine Nummer übergeben, die am Wasserfahrzeug gut sichtbar anzubringen ist.

Die Fahrzeuge dürfen keinen größeren Tiefgang haben als 1,20 Meter. Für Schwertboote gilt dieses Maß bei heruntergelassenem Schwert.

Nach außen wirkende Werbung am Rumpf von nicht gewerblich genutzten Sportbooten ist erlaubt.

Bei Einbruch der Dunkelheit müssen alle Boote, die den Maschsee befahren, ausreichend beleuchtet sein. Bei Ruder-, Paddel- und Tretbooten kann diese Beleuchtung aus einem oder mehreren Lampions bestehen.

§ 6

Befahrbarer Bereich

Die Wasserfläche am Strandbad darf innerhalb des durch Bojen gekennzeichneten Bereichs nicht mit Wasserfahrzeugen benutzt werden.

Der Bereich der Anleger ist den Nutzungsberechtigten vorbehalten.

Bei Veranstaltungen kann der Maschsee ganz oder teilweise für den allgemeinen Bootsverkehr gesperrt werden.

§ 7

Verkehrsvorschriften

- (1) Alle Bootsführer*innen müssen sich so verhalten, dass keine andere / kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Begegnen sich zwei Wasserfahrzeuge, so muss jedes rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) ausweichen. Kreuzen sich die Kurse zweier Wasserfahrzeuge und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, so hat das von Steuerbord (rechts) kommende Fahrzeug Vorfahrt. Wasserfahrzeuge, denen ausgewichen werden muss, dürfen während des Ausweichmanövers Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern.
- (3) Boote der Stadt Hannover und Fahrgastschiffe haben in dieser Reihenfolge Vorfahrt vor den übrigen Wasserfahrzeugen.
- (4) Segelboote haben Vorfahrt vor den übrigen Wasserfahrzeugen, jedoch nicht vor den in Abs. (3) genannten.
- (5) Für Segelboote untereinander gilt:

- Ein auf Steuerbordbug segelndes Boot hat den auf Backbordbug segelnden Booten auszuweichen.
 - Segeln zwei Boote auf demselben Bug und besteht die Gefahr des Zusammenstoßes, so muss das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen.
 - Alle überholenden Segelboote haben sich von den zu überholenden Segelbooten freizuhalten.
- (6) Für Wasserfahrzeuge, die mit Muskelkraft betrieben werden, der Sportausübung dienen und nicht zu den Ausleih-Booten der kommerziellen Anbieter*innen am See gehören, gilt:
- Ruderboote fahren auf der Westseite des Maschsees von Süden nach Norden und auf der Ostseite von Norden nach Süden (im Uhrzeigersinn)
 - Kanus (inkl. Kajaks, Kanadier, Stand UP Paddling und Drachenboote) fahren auf der Westseite des Maschsees von Norden nach Süden und auf der Ostseite von Süden nach Norden (entgegen dem Uhrzeigersinn)
 - Das Überqueren des Maschsees erfolgt jeweils im 90-Grad-Winkel zum Ostufer. Beim Überqueren wird den in Nord-Süd-Richtung fahrenden Ruderbooten und Kanus die Vorfahrt gewährt.
 - Zu Ausbildungszwecken kann an den breiten Stellen des Maschsees am Westufer direkt unter Land gefahren werden. Dabei muss auf den Gegenverkehr geachtet werden.
- (7) An der Ostseite des Sees wird durch vier Bojenreihen ein Bereich von drei Bahnen gekennzeichnet. Die mittlere Bahn wird als Sperrfläche ausgewiesen und darf nicht befahren werden. Auf den beiden äußeren Bahnen haben Trainings- und Begleitboote Vorfahrt vor allen übrigen Wasserfahrzeugen, ausgenommen vor den in Abs. (3) genannten. Die westliche Bahn darf dabei nur von Süd nach Nord und die östliche Bahn von Nord nach Süd befahren werden.
- (8) Der Maschsee darf bei Nebel, Sturm oder Eisgang nicht befahren werden. Bei plötzlich aufkommendem Nebel oder Sturm haben alle Wasserfahrzeuge unverzüglich festzumachen.
- (9) Das Wassern oder Anlegen ist nur an den zugelassenen Stellen erlaubt. Es ist verboten, an den Böschungen und Grünanlagen anzulegen, ein- oder auszusteigen. Bojen dürfen nicht zum Festmachen von Booten benutzt werden, außer zum Schulungsbetrieb oder im Falle einer Gefahr.
- (10) Die Anlegeplätze der Fährschiffe dürfen nur von diesen benutzt werden.
- (11) Um die künstliche Dichtung des Maschsees zu schützen, ist das Ankern verboten. Motor- und Segelboote können jedoch platten- oder kugelförmige Anker mitführen und sie bei Gefahr benutzen.
- Es ist nicht gestattet, Boote durch Einstecken von Stangen und dergleichen in den Seegrund fortzubewegen.

§ 8

Baden

Baden ist ausschließlich im markierten Bereich des Strandbades zulässig.

§ 9

Fischen, Angeln

Die Rechte zur Ausübung der Fischerei werden von der Stadt Hannover durch Vertrag vergeben. Im Übrigen ist das Fischen und Angeln im Maschsee verboten.

§ 10

Eislauf

- (1) Das Eis des Maschsees darf nur betreten werden, wenn und solange der See hierzu von der Stadt Hannover freigegeben wird. Die Freigabe wird durch das Aufziehen der Stadtfahne am Nordufer, am Anleger Altenbekener Damm und am Strandbad bekanntgemacht. Das Eis darf nicht mehr betreten werden, wenn die Fahnen eingezogen sind.
- (2) Es ist verboten, die Eisfläche mit Fahrzeugen zu befahren.

§ 11

Sonstige Nutzung

Andere Nutzungen und Veranstaltungen, die in dieser Maschseeordnung nicht genannt sind, bedürfen in jedem einzelnen Fall der Genehmigung der Stadt Hannover. Veranstaltungen, bei denen motorbetriebene Wasserfahrzeuge eingesetzt werden sollen, werden nicht genehmigt.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzer*innen des Maschsees und seiner Uferanlagen haften der Stadt Hannover für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden unabhängig vom Verschulden.
- (2) Die Benutzer*innen stellen die Stadt Hannover von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Benutzung des Maschsees gegen sie geltend machen sollten.

§ 13

Ausschluss vom Maschsee

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der Maschseeordnung kann vorübergehendes oder dauerndes Benutzungsverbot ausgesprochen bzw. die Genehmigung widerrufen werden.

§ 14

Fütterungsverbot

Es ist streng verboten organische Materialien, Tierfutter, Essensreste, etc. insbesondere zum Füttern von Tieren in den Maschsee zu geben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Maschseeordnung vom 10.03.1977 in der Fassung vom 04.02.2021 außer Kraft.

Vorstehende Satzung über die Benutzung des Maschsees (Maschseeordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den

18.6.24


Oberbürgermeister

Anhang zur Maschseeordnung

Gebührenordnung

(Anhang zu § 2)

Für die Genehmigung zum Benutzen des Maschsees mit Wasserfahrzeugen aufgrund des § 2 der Maschseeordnung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresgenehmigung, gültig für ein Kalenderjahr

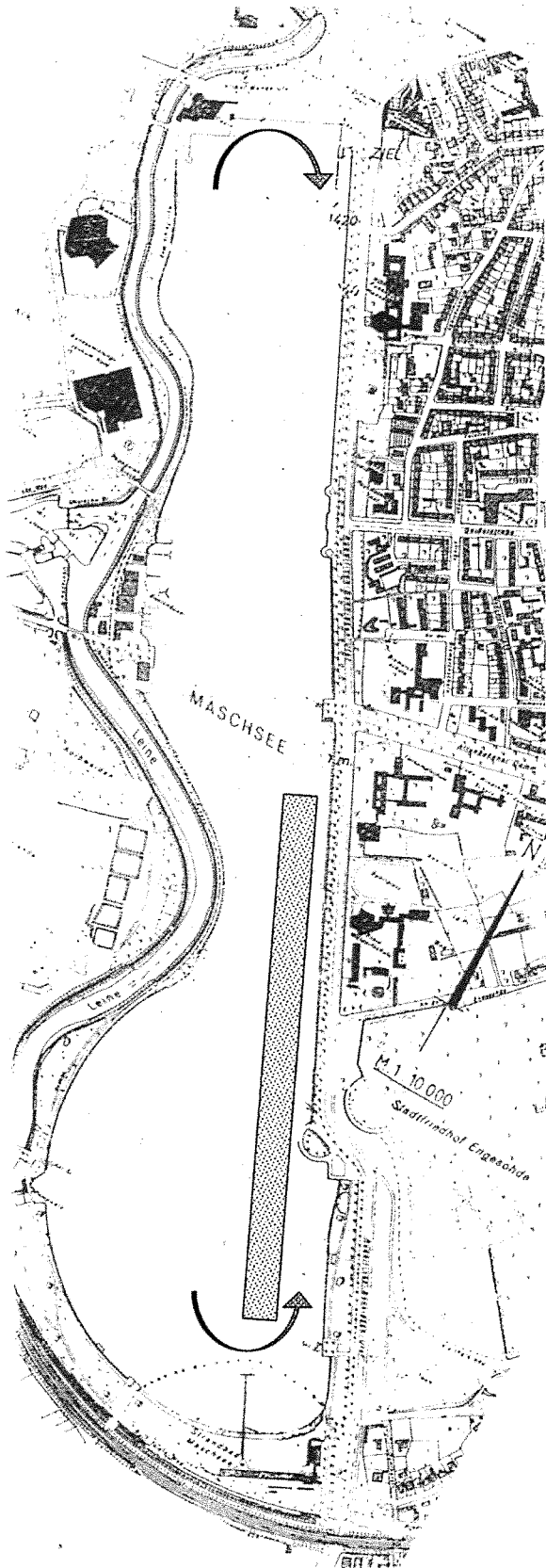
<u>Bootsart</u>	<u>Privatboote</u>
Segelboote	49,00 €
Windsurfer	37,00 €
Paddelboote	18,00 €
SUP Hardboard	18,00 €
Ruderboote	18,00 €

Ermittelte Genehmigungen können im darauffolgenden Kalenderjahr verlängert werden, wenn die Jahresgebühr bis zum 31.03. eingezahlt wird.

2. Sammelgenehmigungen werden erteilt für vereinseigene Boote hannoverscher Surf- und Bootssportvereine.
3. Die Höhe der Gebühren für erwerbsmäßig genutzte Boote wird in Pachtverträgen geregelt.
4. Bei Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe ihres Aufwandes zu erheben. Sie kann auf eine Gebühr verzichten, wenn dies im städtischen Interesse liegt.

Anlage 1 zur Maschseeordnung

Maschseekarte



Anlage 1 (Maschseekarte)

Fahrrichtung Ruderboote



Vorrangstrecke für Leistungssport
(Rudern, Kanu, SUP, Drachenboot)

Fahrrichtung Kanu, SUP,
Drachenboote



